

GL_GERICHTE OG.2012.00013 vom 10. April 2012

GL Gerichte, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2012.00013

FR: GL_GERICHTE OG.2012.00013 du 10 avril 2012

IT: GL_GERICHTE OG.2012.00013 del 10 aprile 2012

Regeste

Ausstandsgesuch gegen ein Mitglied der Staatsanwaltschaft

Volltext

Glarus Obergericht 10.04.2012 OG.2012.00013 (OGS.2013.8) Glaris Obergericht
10.04.2012 OG.2012.00013 (OGS.2013.8) Glarona Obergericht 10.04.2012
OG.2012.00013 (OGS.2013.8)

Ausstandsgesuch gegen ein Mitglied der Staatsanwaltschaft

Kanton Glarus Obergericht Beschluss vom 10. April 2012 Verfahren OG.2012.00013
A._____ Gesuchsteller vertreten durch B._____ betreffend Ausstand Antrag des
Gesuchstellers (gemäss Eingabe seines Rechtsvertreters vom 9. Januar 2012): Staatsanwalt
X._____ habe in den Ausstand zu treten. _____ Das Gericht zieht in
Betracht: I. 1.— a) Am 25. Oktober 2011 erliess die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus,
handelnd durch Staatsanwalt X._____, gegen A._____ gestützt auf Art. 352 StPO einen
Strafbefehl; A._____ wurde darin für schuldig befunden der Widerhandlung gegen das
Waffengesetz und wurde hierfür mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen à
Fr. 30.■ sowie einer Busse von Fr. 400.■ bestraft (Verfahren SA.2011.01969). b) Am
7. November 2011 erhob A._____, nunmehr anwaltlich vertreten durch Rechtsanwalt
B._____, bei der Staatsanwaltschaft Einsprache gegen den Strafbefehl. Nachdem die
Staatsanwaltschaft in der Folge dem Rechtsvertreter von A._____ die Akten zur Einsicht
zugestellt und ihm Frist für allfällige Beweisanträge angesetzt, erhob dieser mit Eingabe
vom 9. Januar 2012 verschiedene verfahrensrechtliche Anträge, unter anderem verlangt er
den Ausstand von Staatsanwalt X._____. c) Mit Schreiben vom 7. März 2012 überwies
Staatsanwalt X._____ das Ausstandsgesuch zur Behandlung an das Obergericht und
beantragt dabei implizit dessen Abweisung. 2.— Das Obergericht als Beschwerdeinstanz in
Strafsachen ist zuständig zur Behandlung von Ausstandsbegehren gegen die
Staatsanwaltschaft (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m Art. 16 Abs. 1 lit. a GOG). 3.— a) Der
Rechtsvertreter von A._____ stellt sich im Einspracheverfahren gegen den Strafbefehl der
Staatsanwaltschaft vom 25. Oktober 2011 auf den Standpunkt, die Protokolle über die
Einvernahmen von A._____ vom 5. Juli und 16. August 2011 sowie über die Einvernahme
von Y._____ vom 7. August 2011 seien allesamt unverwertbar, da die Befragten zu
Beginn der Einvernahmen nicht den prozessualen Anforderungen entsprechend zureichend
über die im Raum stehenden Tatvorwürfe orientiert worden seien. Nachdem Staatsanwalt
X._____ in der Folge gestützt insbesondere auf diese Einvernahmen einen Strafbefehl
gegen A._____ erlassen habe, könne er nunmehr die dagegen erhobene Einsprache nicht
mehr unbefangen beurteilen, da er die unverwertbaren Einvernahmeprotokolle bereits zur
Kenntnis genommen habe und darum innerlich nicht mehr unabhängig sei. b) Gemäss
Art. 56 lit. f StPO hat ein Mitglied einer Strafbehörde in den Ausstand zu treten, wenn es als

befangen erscheint. Die Unbefangenheit eines Mitglieds einer Strafbehörde ist zu vermuten. Befangenheit ist hingegen anzunehmen, wenn das Verhältnis dieses Mitglieds zum Gegenstand des Verfahrens oder zu einer Partei oder deren Rechtsvertreter dergestalt ist, dass bei einer objektivierenden Betrachtungsweise der Ausgang des Verfahrens für das betreffende Behördenmitglied nicht mehr offen ist (Schmid , Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 56 N 14). c) Bei geringfügigeren Straftaten erlässt die Staatsanwaltschaft unter den Voraussetzungen von Art. 352 StPO gegen die beschuldigte Person einen Strafbefehl. Ist die beschuldigte Person oder eine andere betroffene Person mit dem Strafbefehl nicht einverstanden, kann sie dagegen innert 10 Tagen bei der Staatsanwaltschaft Einsprache erheben (Art. 354 Abs. 1 StPO); unterbleibt eine Einsprache, wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. Im Falle einer Einsprache nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab, die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind (Art. 355 Abs. 1 StPO). Im Anschluss daran entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie am Strafbefehl festhält (Art. 355 Abs. 3 lit. a StPO), wobei sie diesfalls die Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens überweist und der (bestrittene) Strafbefehl dabei als Anklageschrift gilt (Art. 356 Abs. 1 StPO). Auf Einsprache gegen einen Strafbefehl hin kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren aber auch einstellen (Art. 355 Abs. 3 lit. b StPO) oder bei geänderten Sach- und/oder Rechtslage einen neuen Strafbefehl erlassen bzw. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erheben (Art. 355 Abs. 3 lit. c und lit. d StPO). Aus alledem erhellt, dass es sich bei einem Strafbefehl nicht um ein Urteil im eigentlichen Sinn handelt; zu einem Urteil wird der Strafbefehl nur bei unterlassener Einsprache. Der Strafbefehl wird daher als Angebot – im Sinne eines Urteilsvorschlags – an die Parteien zur summarischen Verfahrenserledigung betrachtet (Schmid , a.a.O., Vorbem. zu Art. 352–357 N 1; BGE 124 I 76 E. 2 = Pra 87 [1998] Nr. 94). d) In der Perspektive der eben aufgezeigten Rechtsnatur des Strafbefehls ist das vorliegend gestellte Ausstandsbegehren gegen Staatsanwalt X. _____ zu beurteilen. Es entspricht nachgerade dem Wesen eines Einspracheverfahrens, dass grundsätzlich dasjenige Mitglied der Staatsanwaltschaft, welches den Strafbefehl erlassen hat, diesen in Würdigung der in der Einsprache vorgetragenen Argumente und gegebenenfalls zusätzlicher Untersuchungsergebnisse einer Überprüfung unterzieht. Das Bundesgericht hat denn auch bereits wiederholt erkannt, dass die Unparteilichkeit eines Magistraten nicht alleine schon deshalb in Frage steht, weil dessen Strafbefehl angefochten wird und er danach die Verfahrensherrschaft weiterhin innehat. Für eine Ausstandspflicht müssten vielmehr objektive gerechtfertigte Gründe bestehen, etwa wenn dem zuständigen Staatsanwalt Fachfehler in einer Art und Weise unterlaufen sind, dass daraus auf eine Haltung zu schliessen ist, die auf fehlender Distanz und Neutralität beruht. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn besonders krasse oder ungewöhnlich häufige Versäumnisse oder Mängel vorliegen, die einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkommen und sich einseitig zu Lasten einer Prozesspartei auswirken können (BGer 1B_155/2008 vom 13. November 2008, E. 2.6 mit Hinweisen; ferner BGE 124 I 76 E. 2 = Pra 87 [1998] Nr. 94). e) Vorliegend äussert der Gesuchsteller Bedenken in Bezug auf die Unparteilichkeit von Staatsanwalt X. _____ einzig mit dem Hinweis darauf, dass die bisher vorliegenden Einvernahmeprotokolle unverwertbar seien, der Staatsanwalt jedoch deren Inhalt bereits zur Kenntnis genommen habe und darum im Einspracheverfahren nicht mehr innerlich unabhängig sei. Zum Vorbringen der angeblichen Unverwertbarkeit der Einvernahmeprotokolle ist vorweg festzuhalten, dass es sich hierbei um eine bis dahin ungeprüfte Parteibehauptung handelt; die Berechtigung dieses Einwands

wird denn auch erst im Einspracheverfahren bzw. in einem allfälligen gerichtlichen Verfahren zu klären sein. Indem allerdings der Gesuchsteller geltend macht, dem gegen ihn ergangenen Strafbefehl vom 25. Oktober 2011 lägen nicht verwertbare Beweiserhebungen zugrunde, unterstellt er dem zuständigen Staatsanwalt X._____ zumindest implizit eine fehlerhafte Amtshandlung. Ohne an dieser Stelle vertieft darauf einzugehen, erscheint indes bei einer summarischen Beurteilung der beanstandeten Einvernahmen fraglich, ob diese im anhängigen Strafverfahren im Lichte der formalen Vorgaben von Art. 158 StPO tatsächlich nicht berücksichtigt werden dürfen. Insofern beschlägt daher der vom Gesuchsteller vorgebrachte prozessuale Einwand nicht eine offenkundige, schwere Nachlässigkeit des zuständigen Staatsanwaltes, welche ihn für den weiteren Verfahrensverlauf als befangen erscheinen lassen könnte. 4.— Diesen Erwägungen zufolge ist das von A._____ gestellte Ausstandsbegehren gegen Staatsanwalt X._____ abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Kosten dieses Verfahrens dem Gesuchsteller zu überbinden (Art. 59 Abs. 4 StPO).

_____ Das Gericht beschliesst: 1. Das im Verfahren SA.2011.01969 von A._____ gestellte Ausstandsgesuch gegen Staatsanwalt X._____ wird abgewiesen. 2. Die Pauschalgebühr für die Behandlung des Ausstandsgesuchs wird auf Fr. 600.■ festgesetzt und dem Gesuchsteller auferlegt und von ihm bezogen. 3. Schriftliche Mitteilung an: [...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.